

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1964	Nummer 68
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
750	20. 5. 1964	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener	793
750	20. 5. 1964	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschriften über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs	796

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 25. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. und 10. Juni 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	799

I.

750

Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 5. 1964 — IV/A 1 — 06—20 (11/64)

§ 1

Annahmevoraussetzungen

(1) Als Bergbaubeflissener wird jeder Bewerber angenommen, der

1. das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt,
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist und
3. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 kann das Oberbergamt in begründeten Fällen bewilligen.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Annahme als Bergbaubeflissener ist bei dem Oberbergamt einzureichen, unter dessen Leitung der Bewerber seine Ausbildung abzuleisten wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,

3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt.

(2) Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

§ 3

Annahme

(1) Über das Gesuch entscheidet das Oberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(2) Der Bewerber wird vom Oberbergamt bei Vorliegen der sonstigen Erfordernisse (§ 1) unter der Voraussetzung als Bergbaubeflissener angenommen, daß er nach dem Zeugnis eines vom Oberbergamt für Tauglichkeitsuntersuchungen im Bergbau anerkannten Arztes tauglich für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt. Gleichzeitig überweist das Oberbergamt den Bergbaubeflissenen dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll.

(3) Das ärztliche Zeugnis ist dem Oberbergamt innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzureichen. Wenn der Bergbaubeflissene hierdurch den nach Absatz 2 geforderten Nachweis erbracht hat, nimmt ihn das Oberbergamt in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf und teilt ihm dies schriftlich mit.

(4) Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Staat kein Arbeitsverhältnis begründet; auch erwirbt der Bergbaubeflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Zweck und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenem bergmännische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten,

1. sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
2. den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen sowie
3. einen Einblick in das Wesen ingeniermäßiger Tätigkeit zu gewinnen.

(3) Während der Ausbildung soll der Bergbaubeflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5

Dauer und Einteilung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt 260 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt Grundausbildung, der vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt Weiterbildung während des Studiums. Jeder Abschnitt umfaßt 130 Schichten.

(2) Sofern der Bergbaubeflissene vor seiner Annahme (§ 3) Schichten verfahren hat, die dem Ziel der Grundausbildung entsprechen, kann das Oberbergamt hiervor bis zu 65 Schichten auf die Grundausbildung anrechnen.

(3) Falls es für den Bergbaubeflissenen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Oberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.

§ 6

Grundausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene soll während der Grundausbildung zwei Bergbauzweige kennenlernen, nämlich den Stein- oder Pechkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdöbergbau).

(2) Während der ersten 65 Schichten der Grundausbildung, die nach Möglichkeit im Stein- oder Pechkohlenbergbau zu verfahren sind, darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt in einem anderen Bergbauzweig abgeleistet werden.

(3) Während der ersten 25 Schichten der Grundausbildung darf der Bergbaubeflissene nur bergmännische Arbeiten ausführen, die im Schichtlohn verrichtet werden. Danach hat er überwiegend Arbeiten zu leisten, die im Gedinge verrichtet werden.

(4) Während der Grundausbildung sind 20 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen.

(5) In begründeten Fällen kann das Oberbergamt Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bewilligen.

§ 7

Weiterbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann während der Hochschulferien in vier Einzelabschnitten von wenigstens 30 Schichten abgeleistet werden.

(2) Von den ersten beiden Einzelabschnitten soll der Bergbaubeflissene einen in einem Bergbauzweig, den er während der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat, und den anderen in Tagesbetrieben ableisten. Die beiden letzten Einzelabschnitte sollen, soweit möglich, der Einführung in die Aufgaben der technischen Verwaltung (Betriebswirtschafts- oder Planungsstelle, Marktscheiderei u. ä.) dienen.

(3) Während der ersten beiden Einzelabschnitte der Weiterbildung sind 10 Belehrungsschichten zu verfahren. Das Oberbergamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

(1) Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Bergbaubeflissenem regelt das Oberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan, der der Bestätigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bedarf. Abweichungen kann das Oberbergamt in begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlauben.

(2) Gesuche des Bergbaubeflissenem, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken oder auf bestimmten Bergwerken beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung zu vereinen sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

(1) Das Oberbergamt regelt, das Bergamt überwacht die Ausbildung des Bergbaubeflissenem.

(2) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Bergbaubeflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht. Der Leiter des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Bergbaubeflissenem gelegentlich zu ihren Grubefahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen.

§ 10

Pflichten des Bergbaubeflissenem, Entlassung aus der Ausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.

(2) Das Oberbergamt kann einen Bergbaubeflissenem im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenem Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.

§ 11

Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Bergbaubeflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde (Bergamt, Oberbergamt) schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche an das Oberbergamt durchlaufend bei dem Bergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 12

Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

(1) Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerks, auf dem der Bergbaubeflissene angelegt ist, oder der Mitwirkung bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennengelernt. Die Belehrungsschichten sind möglichst an arbeitsfreien Wochentagen zu verfahren. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Bergamtes und der Werksleitung verfahren werden.

(2) An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, hat der Bergbaubeflissene teilzunehmen. Fällen diese Veranstaltungen in die regelmäßige Arbeitszeit, können sie als Belehrungsschichten angerechnet werden.

§ 13
Schichtentagebuch

(1) Der Bergbaubeflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zeit der Arbeitsschichten im Schicht- lohn	Zeit der Arbeitsschichten im Ge- därge	Belehr- ungsschichten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemer- kungen

(2) Nach Ablauf jeden Monats hat der Bergbaubeflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für die Ausbildung Verantwortlichen (Betriebsführer, Ausbildungsleiter, Stabstellenleiter usw.) zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und Beifügung eines Vermerks über Fleiß, Ansteiligkeit und Führung des Bergbaubeflissenen vorzulegen und bis zum 10. des darauffolgenden Monats dem Bergamt zur Prüfung einzureichen.

§ 14
Berichtsheft

(1) Während der Grundausbildung und der ersten beiden Einzelabschnitte der Weiterbildung hat der Bergbaubeflissene neben dem Schichtentagebuch ein Berichtsheft nach folgendem Muster zu führen:

Bergamt:	Bergwerk:
Beschäftigungsabschnitt: (z. B. Förderung)	
Zeit vom	bis
Beschreibung verrichteter und beobachteter Arbeitsvorgänge (mit Skizze)	

(2) In dem Berichtsheft sind wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Bergbaubeflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennengelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Bergbaubeflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Die Berichte sind auf das Wesentliche zu beschränken.

(3) Das Berichtsheft ist zusammen mit dem Schichtentagebuch (§ 13 Abs. 2) dem Bergamt einzureichen. Das Bergamt prüft und beurteilt die Berichte und gibt sie dem Bergbaubeflissenen zurück.

§ 15

Schichtversäumnisse und Urlaub

(1) Schichtversäumnisse hat der Bergbaubeflissene dem Bergamt unverzüglich anzugeben, ebenso die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus Gründen, die der Bergbaubeflissene nicht zu vertreten hat, kann das Oberbergamt auf Antrag bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung (§ 5 Abs. 1) anrechnen.

(3) Urlaub bedarf der Genehmigung des Oberbergamts. Er wird auf die Ausbildung (§ 5 Abs. 1) nicht angerechnet.

§ 16

Schriftliche Arbeit während der Grundausbildung

(1) Aus einem seiner Tätigkeitsgebiete hat der Bergbaubeflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die Aufgabe stellt das Bergamt auf Antrag des Bergbaubeflissenen. Es kann hierbei Wünsche oder Vorschläge des Bergbaubeflissenen berücksichtigen. Die Arbeit ist vier Wochen nach der Aufgabenstellung bei dem Bergamt abzugeben.

(2) Das Bergamt hat die Arbeit zu beurteilen und wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Für eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal eine Ersatzarbeit angefertigt werden.

§ 17

**Probegrubenfahrt und Bescheinigung
über die Grundausbildung**

(1) Als Abschluß der Grundausbildung wird in Gegenwart des Leiters des Bergamts oder eines von ihm beauftragten Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes und eines Vertreters der Werksleitung eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Hierbei hat der Bergbaubeflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetrieb und von den bergbehördlichen Vorschriften sowie vom Rißwesen besitzt.

(2) Der Bergbaubeflissene hat sich zur Probegrubenfahrt spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung möglichst persönlich bei dem Bergamt zu melden, das die Ausbildung überwacht. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch, das Berichtsheft und die schriftliche Arbeit (§ 16) vorzulegen.

(3) Die Probegrubenfahrt kann erst stattfinden, wenn die nach § 16 anzufertigende Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Das Bergamt hat das Ergebnis der Probegrubenfahrt mit einer der in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(5) Die Probegrubenfahrt kann bei nicht ausreichendem Ergebnis einmal wiederholt werden. Das Oberbergamt bestimmt, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten muß mindestens 30 betragen und soll 65 nicht übersteigen.

(6) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der Grundausbildung.

(7) Wird die Probegrubenfahrt im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Bergbaubeflissene im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) zu streichen. § 10 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18

Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt dem Bergbaubeflissenen hierüber eine Bescheinigung.

§ 19

Ausnahmen

Personen, die das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende praktische Kenntnisse vom Bergbau durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit erworben haben und dies nachweisen, kann das für ihren Wohnort zuständige Oberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die Grundausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Die Verpflichtung, den Ausbildungsabschnitt Weiterbildung abzuleisten, bleibt unberührt.

§ 20**Übergangsvorschriften**

Bergbaubeflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Vorschriften in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die restlichen Ausbildungsabschnitte sind nach dieser Vorschrift abzuleisten.

§ 21**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften über die praktische Ausbildung der Bergbaubeflissenen vom 3. Februar 1953 (SMBL. NW. 750) außer Kraft.

— MBL. NW. 1964 S. 793.

750**Vorschriften über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 5. 1964 — IV A 1 — 06 — 20 (12/64)

§ 1**Annahmeveraussetzungen**

(1) Als Beflissener des Markscheidefachs wird jeder unbescholtene Bewerber angenommen, der

1. das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt,
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist und
3. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 kann das Oberbergamt in begründeten Fällen bewilligen.

§ 2**Bewerbung**

(1) Das Gesuch um Annahme als Beflissener des Markscheidefachs ist bei dem Oberbergamt einzureichen, unter dessen Leitung der Bewerber seine Ausbildung abzuleisten wünscht. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt.

(2) Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

§ 3**Annahme**

(1) Über das Gesuch entscheidet das Oberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(2) Der Bewerber wird vom Oberbergamt bei Vorliegen der sonstigen Erfordernisse (§ 1) unter der Voraussetzung als Beflissener des Markscheidefachs angenommen, daß er nach dem Zeugnis eines vom Oberbergamt für Tauglichkeitsuntersuchungen im Bergbau anerkannten Arztes tauglich für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt. Gleichzeitig überweist das Oberbergamt den Beflissenen des Markscheidefachs dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll.

(3) Das ärztliche Zeugnis ist dem Oberbergamt innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzureichen. Wenn der Beflissene des Markscheidefachs hierdurch den nach Absatz 2 geforderten Nachweis erbracht hat, nimmt ihn das Oberbergamt in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs auf und teilt ihm dies schriftlich mit.

(4) Durch die Annahme wird zwischen dem Beflissenen und dem Staat kein Arbeitsverhältnis begründet: auch erwirbt der Beflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4**Zweck und Ziel der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Beflissenen bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Beflissene Gelegenheit erhalten,

1. sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grund- und Facharbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
2. einen Einblick in den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik zu gewinnen sowie
3. den Aufgabenbereich einer Markscheiderei aus eigener Anschauung kennenzulernen.

(3) Während der Ausbildung soll der Beflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5**Dauer und Einteilung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung umfaßt 260 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt bergmännische Ausbildung, der vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt markscheiderische Ausbildung während des Studiums. Jeder Abschnitt umfaßt 130 Schichten.

(2) Sofern der Beflissene vor seiner Annahme (§ 3) Schichten verfahren hat, die dem Ziel der bergmännischen Ausbildung entsprechen, kann das Oberbergamt hievon bis zu 65 Schichten auf die bergmännische Ausbildung anrechnen.

(3) Falls es für den Beflissenen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die bergmännische Ausbildung zu beenden, kann das Oberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.

§ 6**Bergmännische Ausbildung**

(1) Der Beflissene soll während der bergmännischen Ausbildung zwei Bergbauwege kennenlernen, nämlich den Stein- oder Pechkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).

(2) Während der ersten 65 Schichten der bergmännischen Ausbildung, die nach Möglichkeit im Stein- oder Pechkohlenbergbau zu verfahren sind, darf der Beflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt in einem anderen Bergbauweig abgeleistet werden.

(3) Während der ersten 25 Schichten der bergmännischen Ausbildung darf der Beflissene nur bergmännische Arbeiten ausführen, die im Schichtlohn verrichtet werden. Danach hat er überwiegend Arbeiten zu leisten, die im Gedinge verrichtet werden.

(4) Während der bergmännischen Ausbildung sind 20 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die bergmännische Ausbildung zu verteilen.

(5) In begründeten Fällen kann das Oberbergamt Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bewilligen.

§ 7**Markscheiderische Ausbildung**

(1) Der Ausbildungsabschnitt markscheiderische Ausbildung kann während der Hochschulferien in vier Einzelabschnitten von wenigstens 30 Schichten abgeleistet werden.

(2) Die ersten beiden Einzelabschnitte muß der Beflissene in Markscheidereien von Tiefbaubetrieben des Bergbaus ableisten. Die Ausbildung in den beiden letzten Einzelabschnitten kann auch in Markscheidereien anderer Bergbaubetriebe erfolgen.

(3) Während der ersten beiden Einzelabschnitte der markscheiderischen Ausbildung sind 10 Belehrungsschichten zu verfahren. Das Oberbergamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 8

Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

(1) Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Beflissenen regelt das Oberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan, der der Bestätigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bedarf. Abweichungen kann das Oberbergamt in begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlauben.

(2) Gesuche des Beflissenen, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken, auf bestimmten Bergwerken oder in bestimmten Markscheidereien beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung zu vereinen sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 9

Überwachung der Ausbildung

(1) Das Oberbergamt regelt, das Bergamt überwacht die Ausbildung des Beflissenen.

(2) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Beflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht. Der Leiter des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Beflissenen gelegentlich zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen.

(3) Während der markscheiderischen Ausbildung (§ 7 Abs. 1 und 2) tritt an Stelle des Bergamts das Oberbergamt.

§ 10

Pflichten des Beflissenen, Entlassung aus der Ausbildung

(1) Der Beflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.

(2) Das Oberbergamt kann einen Beflissenen im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Beflissenen Gelegenheit zur Außerung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene aus der Ausbildung aus.

§ 11

Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Beflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde (Bergamt, Oberbergamt) schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche an das Oberbergamt durchlaufend bei dem Bergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk, in eine andere Markscheiderei oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 12

Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

(1) Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerks, auf dem der Beflissene angelegt ist, oder der Mitwirkung bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennengelernt. Die Belehrungsschichten sind möglichst an arbeitsfreien Wochentagen zu verfahren. Belehrungsschichten auf anderen

Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Bergamtes und der Werksleitung verfahren werden.

(2) An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, hat der Beflissene teilzunehmen. Fallen diese Veranstaltungen in die regelmäßige Arbeitszeit, können sie als Belehrungsschichten angerechnet werden.

§ 13

Schichtentagebuch

(1) Der Beflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeitsstunden im Schicht- dienst	Zahl der Arbeitsstunden im Ge- dinge	Belehr- ungsschichten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen

(2) Nach Ablauf jeden Monats hat der Beflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für die Ausbildung Verantwortlichen (Betriebsführer, Ausbildungsleiter, Markscheider) zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und Beifügung eines Vermerks über Fleiß, Anstelligkeit und Führung des Beflissenen vorzulegen und bis zum 10. des darauffolgenden Monats während der bergmännischen Ausbildung dem Bergamt, während der markscheiderischen Ausbildung dem Oberbergamt (§ 14 Abs. 3) zur Prüfung einzureichen.

§ 14

Berichtsheft

(1) Während der bergmännischen Ausbildung und der ersten beiden Einzelabschnitte der markscheiderischen Ausbildung hat der Beflissene neben dem Schichtentagebuch ein Berichtsheft nach folgendem Muster zu führen:

Bergamt:	Bergwerk: Markscheiderei:
Beschäftigungsabschnitt: (z. B. Förderung: Zeit vom bis	
Beschreibung verrichteter und beobachteter Arbeitsvorgänge (mit Skizze)	

(2) In dem Berichtsheft sind wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Beflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennengelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Beflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Die Berichte sind auf das Wesentliche zu beschränken.

(3) Während der bergmännischen Ausbildung ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch (§ 13 Abs. 2) dem Bergamt, während der markscheiderischen Ausbildung durchlaufend beim Bergamt dem Oberbergamt einzureichen. Das Bergamt prüft und beurteilt die Berichte der bergmännischen Ausbildung, das Oberbergamt die der markscheiderischen Ausbildung. Das Berichtsheft wird dem Beflissenen zurückgegeben.

§ 15

Schichtversäumnisse und Urlaub

(1) Schichtversäumnisse hat der Beflissene dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus Gründen, die der Beflissene nicht zu vertreten hat, kann das Oberbergamt auf Antrag bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung (§ 5 Abs. 1) anrechnen.

(3) Urlaub bedarf der Genehmigung des Oberbergamts. Er wird auf die Ausbildung (§ 5 Abs. 1) nicht angerechnet.

§ 16

Schriftliche Arbeit während der bergmännischen Ausbildung

(1) Aus einem seiner Tätigkeitsgebiete hat der Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die Aufgabe stellt das Bergamt auf Antrag des Beflissenen. Es kann hierbei Wünsche oder Vorschläge des Beflissenen berücksichtigen. Die Arbeit ist vier Wochen nach der Aufgabenstellung bei dem Bergamt abzugeben.

(2) Das Bergamt hat die Arbeit zu beurteilen und wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Für eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal eine Ersatzarbeit angefertigt werden.

§ 17

Probegrubenfahrt und Bescheinigung über die bergmännische Ausbildung

(1) Als Abschluß der bergmännischen Ausbildung wird in Gegenwart des Leiters des Bergamts oder eines von ihm beauftragten Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes und eines Vertreters der Werksleitung eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Hierbei hat der Beflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetrieb und von den behördlichen Vorschriften sowie vom Rißwesen besitzt.

(2) Der Beflissene hat sich zur Probegrubenfahrt spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner bergmännischen Ausbildung möglichst persönlich bei dem Bergamt zu melden, das die Ausbildung überwacht. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch, das Berichtsheft und die schriftliche Arbeit (§ 16) vorzulegen.

(3) Die Probegrubenfahrt kann erst stattfinden, wenn die nach § 16 anzufertigende Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Das Bergamt hat das Ergebnis der Probegrubenfahrt mit einer der in § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(5) Die Probegrubenfahrt kann bei nicht ausreichendem Ergebnis einmal wiederholt werden. Das Oberbergamt bestimmt, wie viele Schichten der bergmännischen Ausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten muß mindestens 30 betragen und soll 65 nicht übersteigen.

(6) Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt dem Beflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der bergmännischen Ausbildung.

(7) Wird die Probegrubenfahrt im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Beflissene im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) zu streichen. § 10 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 18

Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt dem Beflissenen hierüber eine Bescheinigung.

§ 19

Ausnahmen

Personen, die das Reifezeugnis einer öffentlich anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende praktische Kenntnisse vom Bergbau durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit erworben haben und dies nachweisen, kann das für ihren Wohnort zuständige Oberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die bergmännische Ausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Die Verpflichtung, den Ausbildungsabschnitt markscheiderische Ausbildung abzuleisten, bleibt unberührt.

§ 20

Übergangsvorschriften

Beflissene, die sich bei Inkrafttreten dieser Vorschriften in der Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die restlichen Ausbildungsabschnitte sind nach dieser Vorschrift abzuleisten.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Anweisung des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit für die praktische Lehrzeit des Beflissenen des Markscheidefachs vom 28. März 1934 außer Kraft.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 25. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. und 10. Juni 1964
 in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze a) Gesetze in 2. Lesung	
1	442 252	Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein Berichterstatter: Abg. Hennemann (CDU)	
2	443 407	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ardey, Dellwig und Langschede, Landkreis Unna Berichterstatter: Abg. Hennemann (CDU)	
3	444 420	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Almsick, Estern-Büren, Hengeler-Wendfeld, Hundewick und Wessendorf, Landkreis Ahaus Berichterstatter: Abg. Hennemann (CDU)	
4	446	Entwurf einer Berufsordnung für die Offentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
5	412	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung damit: Regierungsvorlage: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)	
6	441	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG.NW.)	
7	432	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Elfgen in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf	
		II. Interpellationen	
8	408	Fraktion der SPD: Raumordnung und Landesplanung — Interpellation Nr. 10 —	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		III. Ausschußberichte	
9	445	<p>Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden sind Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)</p>	
10	418	<p>Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesachen gegen Abgeordnete</p>	
11	449	<p>Ausschuß für Verfassungsbeschwerden:</p> <p>a) Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Aussetzungs- und Vorlagebeschuß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 26. September 1963 (1 K 261/62) — BVerfG 2 BvL 27/63 —</p> <p>b) Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Heinz Heyden, Breitscheid Düsseldorf, Am Buchenhain 1, vom 9. März 1964, wegen Lärm belästigung im Gebiet des Flughafens Düsseldorf-Lohausen — BVerfG 1 BvR 186/64 —</p> <p>c) Verfassungsbeschwerde des Konstrukteurs Hugo Herzberg sen., Ratingen-Tiefenbroich, Jägerhofstr. 6, vom 12. März 1964, wegen Lärm belästigung im Gebiet des Flughafens Düsseldorf-Lohausen — BVerfG 1 BvR 185/64 —</p>	
		IV. Anträge	
12	359	<p>Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen</p>	
13	414	<p>Fraktion der SPD: Gesetzwidrige Verlagerung der Schulaufsicht über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife</p>	
		V. Eingaben	
14	—	<p>Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 13 und 14 —.</p>	

— MBl. NW. 1964 S. 799.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.